

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Dierzer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Bzg. Reklamezeile 50 Bzg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 38. In Ems: Kömerstraße 95.	Druck und Verlag von D. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
Nr. 286	Diez, Mittwoch den 8. Dezember 1915	55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

J.-Nr. II. 12026

Diez, den 6. Dezember 1915.

An die sämtlichen Herren Bürgermeister
mit Ausnahme von Bad Ems, Becheln und Kemmenau.

Betrifft: Kartoffel-Bestandsaufnahme.

Nachdem durch Anordnung der Landeszentralbehörden vom 1. Dezember 1915 — Kreisblatt Nr. 284 — angeordnet worden ist, daß nunmehr auch über die gesamte Kartoffelernte eines Erzeugers verfügt werden kann, ist höheren Orts eine Kartoffelbestandsaufnahme bei sämtlichen Kartoffelerzeugern und -händlern verfügt worden.

Die Bestandsaufnahme hat am 10. d. s. Mts. stattgefunden. Hierbei sind die nach Ziffer 2 der obigen Anordnung zulässigen Abzüge ziffernmäßig bei jedem einzelnen Kartoffelerzeuger festzustellen.

Sie wollen daher unverzüglich das Weitere in die Wege leiten und mir bestimmt bis zum 12. d. s. Mts. anzeigen:

1. welche Kartoffelmengen in Ihrer Gemeinde vorhanden sind,
2. wieviel davon für die Haus- und Viehwirtschaft, als Saatgut usw. (vergl. Ziffer 2 der Anordnung) erforderlich sind,
3. welche Mengen hiernach noch zur Verfügung bleiben.

Ob Sie die Kartoffelbestände durch eine Kommission abschätzen lassen wollen, oder ob Sie die notwendigen Angaben sich von den einzelnen Kartoffelerzeugern machen lassen wollen, muß ich Ihnen überlassen. Eine Nachprüfung der gemachten Angaben Ihrerseits wird sich, um ein zuverlässiges Bild zu erlangen, was unbedingt erforderlich ist, nicht umgehen lassen.

Bei der Anrechnung des eigenen Bedarfs der Erzeuger können für einen Menschen bis zu $1\frac{1}{2}$ Pfund täglich, für ein Schwein bis zu 18 Pfr., für ein Stück Rindvieh bis zu 5 Pfr. und für ein Stück Geflügel bis zu 1 Pfr. bis zur

nächsten Ernte angerechnet werden. Bis zu welcher Zeit der menschliche Bedarf sicher zu stellen ist, hängt davon ab, wenn in Ihrer Gemeinde die Frühkartoffeln verfügbar werden. Diesen Zeitpunkt erlaube ich bei der Berichterstattung anzugeben.

Pünktlichste und gewissenhafteste Berichterstattung ist notwendig, da von der sorgfältigen Zählung das Gelingen oder Nichtgelingen der behördlichen Maßnahmen abhängig ist.

Der Landrat: Duderstadt.

Bekanntmachung,

betreffend die Gerstenkontingente der Brennereien.

In Abänderung der Ziffer 1 Absatz 2 unserer Bekanntmachung vom 15. September 1915 bestimmen wir:

Die zur Herstellung des erforderlichen Malzes notwendige Gerstenmenge wird

bei landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien, deren eigener Durchschnittsbrand für das Betriebsjahr 1915-16 nicht mehr als 30 Hl. Alkohol beträgt, mit 30 Kg. und

bei landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien, deren eigener Durchschnittsbrand für das Betriebsjahr 1915-16 nicht mehr als 300 Hl. reiner Alkohol beträgt, mit 20 Pz. Gerste für das Hektoliter reinen Alkohols in Ansatz gebracht.

Berlin, den 3. Dezember 1915.

Reichsfuttermittelstelle.

(gez.) Scharmer.

2. 7186/7389.

St. Goarshausen, den 1. Dezember 15.

Bekanntmachung

Die Maul- und Klauenseuche in den Gemeinden Welimich und Weher ist erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufgehoben worden.

Um öffentliche Bekanntgabe wird ersucht.

Der Landrat.

Berg.

Bekanntmachung,

betreffend

Verarbeitung, Veräußerung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgespinnsten (abgekurzt: Spinnverbot). Vom 7. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Er-
 lauben des Königlich Kriegsministeriums mit dem Be-
 merken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zu-
 widerhandlung gegen die Beschlagnahmebestimmungen auf
 Grund der Bekanntmachung über Sicherstellung von Kriegs-
 bedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und
 jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend
 Meldung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekannt-
 machung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915
 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), in Verbindung mit der Bekannt-
 machung vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684),
 bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen
 höhere Strafen verwirkt sind*).

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit
 Beginn des 7. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind: Baumwolle,
 Baumwollabgänge, von den Baumwollabfällen Strippe und
 Kämmlinge (Peigneuses und Combers) und Baumwollge-
 spinnte; andere Baumwollabfälle sowie Kunstbaumwolle nur
 gemäß § 6.

Unter Baumwollabgängen im Sinne dieser Bekannt-
 machung werden nur die im Spinnverfahren anfallenden
 sogenannten Spinnwickel, die Abgänge von den Carden-
 bändern und Vorgarnfäden verstanden.

I.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe
 bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehliche-
 schaft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
 kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
 über ihn abschließt,
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
 zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
 handelt.

II.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
 Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist er-
 teilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird
 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis
 zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die ver-
 schwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt
 werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschrie-
 benen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
 Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist er-
 teilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird
 mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögens-
 falle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso
 wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher
 einzurichten und zu führen unterläßt.

Unberührt durch die Anordnungen dieser Bekannt-
 machung, abgesehen von der Bestimmung des § 6, bleiben
 diejenigen Mengen von Baumwolle, Baumwollabgängen,
 Baumwollabfällen und Kunstbaumwolle, welche nach dem
 15. Juni 1915 aus dem Ausland (nicht Zollausland) nach
 Deutschland eingeführt worden sind, und die aus ihnen
 hergestellten Baumwollgespinnte. Die von der deutschen
 Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im
 Sinne dieser Anordnung.

§ 3.

Beschlagnahme von Rohstoffen.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit
 beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Ver-
 arbeitung von Baumwollabfällen (mit Ausnahme von
 Strippen und Kämmlingen) sowie von Kunstbaumwolle ge-
 stattet; jedoch unterliegt ihre Verarbeitung der Arbeits-
 einschränkung des § 6.

Die Veräußerung von Baumwolle, Baumwollabgängen,
 Strippen und Kämmlingen ist nur von Selbstverarbeitern
 an Selbstverarbeiter gestattet.

§ 4.

Verarbeitungsverbot.

Das Mähen, Bleichen, Färben, Verspinnen und son-
 stiges Verarbeiten von Baumwolle, Baumwollabgängen,
 Strippen und Kämmlingen ist verboten, soweit es nicht
 erforderlich ist zur Herstellung von Halb- und Ganzerzeug-
 nissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittel-
 baren Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung oder
 zur Herstellung von Erzeugnissen, deren Anfertigung von
 der Heeresverwaltung durch besondere Anordnung geneh-
 migt ist. Gestattet bleibt die Verarbeitung von Strippen
 und Kämmlingen zur Erfüllung solcher Verträge auf Lie-
 ferung von Abfallgarnen, welche in der Zeit vom 1. August
 bis zum Inkrafttreten dieser Anordnungen abgeschlossen
 worden sind. Ferner bleibt gestattet die Herstellung von
 Baumwollseilen und Spindelschnüren für den Bedarf des
 eigenen Betriebes.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Auf-
 trägen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen.
 Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb-
 oder Ganzerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Beleg-
 schein (Belegschein Nr. 3), ordnungsmäßig ausgefüllt und
 unterschrieben sowie von der militärischen Beschaffungs-
 behörde vollzogen und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
 des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt,
 übergibt. Die amtlichen Belegscheine, die doppelt ausge-
 fertigt werden müssen, sind erhältlich bei dem Webstoff-
 meldeamt des Königlich Preussischen Kriegsministeriums,
 Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstr. 11. Der Lieferer
 hat die ihm übergebene Ausfertigung des genehmigten Be-
 legscheins als Beleg aufzubewahren.

§ 5.

Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot.

Den Baumwollspinnereien wird gestattet, in der Zeit
 vom 7. Dezember 1915 bis 29. Februar 1916 auch ohne
 Belegschein Baumwolle, Baumwollabgänge, Strippe und
 Kämmlinge zu folgenden Gespinnsten zu verarbeiten: Garn-
 nummern englisch: 6, 8, 10, 12, 16 und 18 Kette oder
 Schuß; 20, 24, 30 und 36 Kette; 40, 42 und 50 für Näh-
 fadenfabrikation; 42 und 44 als Schußgarn; 60 und auf-
 wärts. Zu den Nummern 6, 8, 10, 12, 16, 18 und 20
 darf nur solche Baumwolle verarbeitet werden, welche nicht
 nordamerikanischer oder ägyptischer Herkunft ist, dagegen
 ist eine geringe Beimischung von amerikanischer Baum-
 wolle gestattet. Die Beimischung von Baumwollabfällen
 aller Art ist zulässig.

Als Baumwollspinnereien im Sinne dieser Bekannt-
 machung sind diejenigen Betriebe anzusehen, deren Spinn-

stoff im Spinnprozeß seit 1. Januar 1915 dem Getochte nach zu mehr als 50 v. H. aus Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen oder Kunstbaumwolle bestand.

Die im ersten Absatz festgesetzte Frist kann durch Verfügung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung abgekürzt werden.

§ 6.

Arbeitseinschränkung.

Soweit den Baumwollspinnereien das Verarbeiten von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen jeder Art und Kunstbaumwolle gestattet ist, dürfen sie monatlich nicht mehr als 30 v. H. derjenigen Rohstoffmenge verspinnen, welche die Betriebe in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt verarbeitet haben.

Bei denjenigen Baumwollspinnereien, welche ausschließlich Baumwollabfälle — ohne Strippe oder Kämmlinge — oder Kunstbaumwolle verarbeiten, beträgt die zur Verarbeitung zugelassene Rohstoffmenge 60 v. H.

Die durch besondere Ausnahmegewilligungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung freigegebene Baumwolle ist auf den nach vorstehenden Bedingungen zur Verspinnung gestatteten Hundertfach von Rohstoffmenge anzurechnen.

Die Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 733), betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirkereien usw., wird durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

§ 7.

Beschlagnahme von Gespinnsten.

Die in der Zeit vom 7. Dezember 1915 bis 29. Februar 1916 ohne Belegchein gesponnenen Garne sind beschlagnahmt. Diese Garne dürfen an eigene oder fremde Webereien, an Lohnwebereien, Veredelungsbetriebe, Händler und an andere Käufer nur gegen ordnungsmäßigen Belegchein (vgl. § 4 Abs. 2) ausgeliefert werden.

Nicht beschlagnahmt sind Garne, die aus Kunstbaumwolle oder aus Baumwollabfällen mit Ausnahme von Strippen und Kämmlingen, oder aus in der Flocke gebleichter oder gefärbter Baumwolle — mit Ausnahme der grauen, grau-melierten und makomitat-gefärbten — hergestellt sind; ihre Ablieferung ist ohne Belegchein zulässig. Das gleiche gilt für Gespinste, die auf Grund besonderer, vor Inkrafttreten gegenwärtiger Bekanntmachung erteilter Ausnahmegewilligungen, in denen eine Beschlagnahme nicht verfügt war, hergestellt worden sind.

§ 8.

Veredelungsverbot.

In den Fällen des § 5 ist das Bleichen und Färben von Baumwolle, Baumwollabgängen, Strippen und Kämmlingen in der Flocke verboten, soweit es sich nicht um Herstellung von Gespinnsten handelt, für welche Belegchein Nr. 3 vorliegt.

Das Bleichen, Färben, Zwirnen und sonstige Veredeln der beschlagnahmten Garne im eigenen oder fremden Betriebe ist, solange nicht durch Belegchein Nr. 3 der Nachweis erbracht ist, daß die betreffenden Garne zur Erfüllung von Lieferungen an die Heeres- oder Marineverwaltung bestimmt sind, verboten.

§ 9.

Meldung, Verwahrung und Aufzeichnung von Gespinnsten.

Am Ende eines jeden Monats ist über Menge, Art und Nummer der im Laufe des Monats mit oder ohne Belegchein erzeugten Gespinste Anzeige zu erstatten. Die hierzu erforderlichen Vordrucke — Belegchein Nr. 5 — sind beim Webstoffmeldeamt durch Postkarte anzufordern; die erste Meldung ist am 31. Dezember 1915 an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II, Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, abzusenden. Ueber Menge, Art und Nummer der beschlag-

nahmten Gespinste sind besondere Verzeichnisse zu führen. Ihre Packungen (Kisten usw.) sind mit der Aufschrift „Beschlagnahmte Gespinste“ zu versehen.

§ 10.

Bestehenbleiben früherer Beschlagnahmen.

Die bisher in Geltung gewesene Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten — W II 2548/7. 15. R. R. A. —, bleibt insoweit in Kraft, als sie betrifft:

- a) die Beschlagnahme von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern befinden und deren Veräußerung an Selbstverarbeiter nicht bis zum Ablauf des 28. August 1915 erfolgt war;
- b) die Beschlagnahme, Verwahrung und Aufzeichnung der in den Baumwollspinnereien in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 aus Baumwolle und Baumwollabgängen hergestellten Gespinste, soweit ihre Herstellung nicht gegen Belegchein oder auf Grund besonderer Freigabe erfolgt war.

Im übrigen wird die bisherige Bekanntmachung aufgehoben.

§ 11.

Ausnahmegewilligung.

Für die Bewilligung von Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II, Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, zuständig.

Frankfurt (Main), den 7. Dezember 1915.

Stellv. Generalkommando
18. Armee-korps.

Abt. II c/B. Tgb.-Nr. 5289.

Frankfurt (Main), den 30. November 1915.

Bekanntmachung.

Mit dem Anlauf von Altgummi gemäß Nachtragsverordnung vom 17. September 1915 V. I. 1612/8. 15. R. R. A. zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi) usw. Nr. V. I. 633/6. 15. R. R. A. sind von der Inspektion des Kraftfahrwesens nachgenannte Firmen für folgende Gebiete beauftragt:

Hermann Herzheimer in Flörsheim (Main) für: Großherzogtum: Hessen, Reichsland Elsaß-Lothringen (soweit nicht Okkupationsgebiet).

Heist Strauß in Frankfurt (Main), Mainzer Landstr. 181 (Querbau), für: Königreich: Württemberg, Provinz: Hessen-Nassau, Großherzogtum: Baden, Fürstentum: Hohenzollern, Waldeck (Kroffen).

Martin Jacobson in Berlin N.-W. 21, Altonaer Str. 95/96, für: Provinzen: Brandenburg, Sachsen, Herzogtum: Anhalt, Fürstentum: Schwarzburg-Sondershausen.

Fritz Walther Müller G. m. b. H., Dresden N., Leipzigerstr. 8, für: Königreich: Sachsen, Großherzogtum: Sachsen-Weimar-Eisenach, Herzogtümer: Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Fürstentümer: Meuß — ältere und jüngere Linie, Schwarzburg-Rudolstadt.

H. Meher und Komp. in Lübeck, für: Provinzen: Schleswig-Holstein, Pommern, Westpreußen, Ostpreußen (soweit nicht Okkupationsgebiet), Polen, Großherzogtümer: Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Fürstentum: Lübeck (zu Oldenburg), Freie Stadt: Lübeck.

Gedr. Salomon in Hannover, für: Provinzen: Hannover, Westfalen, Großherzogtum: Oldenburg, Herzogtum: Braunschweig, Fürstentümer: Waldeck (Pyrmont), Lippe-Deimold, Schaumburg-Lippe, Freie Städte: Hamburg und Bremen.

E. Salomon in Minden (Westfalen), für: Rheinprovinz, Fürstentum: Birkensfeld (zu Oldenburg).

Eugen Perle in Breslau VI, für: Provinz Schlesien.

Alle Besitzer von dem in Frage kommenden Altgummi und zwar von:

Alten Autoreifen mit Nieten und ohne solche
Luftschläuchen, dunkel, schwimmend,
Luftschläuchen, rot,
Gummiabfällen, schwimmend,

gleichgültig, ob im ganzen oder zerhackt,
sind verpflichtet, ihren Vorrat sofort der Firma unter genauer Angabe von Art und Menge zum Kauf anzubieten. Ebenso haben alle Personen usw., welche solchen Altgummi in Verwahrung haben, der Firma dies sofort mitzuteilen. Die Bestände sind frei Abgangs-Bahnstation verpackt vom Eigentümer abzuliefern. Verpackung wird auf Wunsch zurückgegeben. Die Bezahlung der aufgekauften Altgummi-Bestände erfolgt in bar durch die oben erwähnten Firmen nach Empfang und Richtigebefund am Bestimmungsorte.

Den Kraftwagenbesitzern, welche noch zugelassene Wagen haben, wird nur das zur Reparatur der eigenen Vereifung nötige alte Schlauchmaterial belassen und zwar für jeden zugelassenen Wagen 2 Kg.

Der anderweitige Verkauf von dem hier in Frage kommenden Altmaterial ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

XVIII. Armeeoberst.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

N. 10 948.

Diez, den 6. Dezember 1915.

Indem ich vorstehendes zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche ich die Herren Bürgermeister, die Besitzer von Altgummi sofort auf die Bestimmungen aufmerksam zu machen und ihnen dabei den Namen des Aufkäufers (Heist Strauß in Frankfurt a. M., Mainzerlandstraße 181, Querbau) mitzuteilen.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Wir haben anzubieten, solange Vorrat reicht:

Kokoskuchen 30,60 Mark für 50 Kg.

Johannisbrot, ganz, 19,50 Mark für 50 Kg.

Johannisbrot, gebrochen, 20,— Mark für 50 Kg.

Mais, ganz, 24,50 Mark für 50 Kg.

Mais, gebrochen, 25,— Mark für 50 Kg.

Mais, geichroten, 25,— Mark für 50 Kg.

Häufelmelasse, je nach Zuckerhalt, 9,—, 9,75 Mark für 50 Kg.

alles frei Bahn Diez.

Johannisbrot ist ein sehr gehaltvolles Futter und besonders für Pferde zu empfehlen.

Bestellungen werden durch die Herren Bürgermeister erbeten.

Diez, den 4. Dezember 1915.

7815

Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreis-Ausschusses des Unterlahnkreises zu Diez.

L. 10 000.

Diez, den 4. Dezember 1915.

Verzeichnis

der in der Zeit vom 1. bis 30. November d. Js. ausgestellten Jagdscheine.

a) Jahresjagdscheine:

Dr. Ebel, Landgerichtsrat, Wiesbaden.
Reusch, Franz Josef, Fabrikbesitzer, Wiesbaden.
Bender, Wilhelm, Lehrer, Hahnstätten.
Minor, Karl, Gastwirt, Singhofen.
Frohwein, Adolf, Rentner, Kagenelnbogen.
Kaher, Adam, Landwirt, Pohl.
Kühn, Georg, Hoppenglermeister, Wiesbaden.
Oppermann, Wilh. Ernst, Landwirt, Kaltenholzhausen.
Klein, Johann Philipp, Jagdaufsicher, Burgischwalbach.
Künzler, Daniel, Gastwirt, Bergnassau-Scheuern.
Reiper, Offizierstellvertreter, Diez.
Neuerburg, Bernhardin, Offizierstellvertreter, Dranienstein.
Fischberger, Karl, Landmann, Null.
Rau, Wilhelm, Gastwirt, Singhofen.
Preußer, August, Gastwirt, Freindiez.
Müller, Karl Heinrich, Landwirt, Niederneisen.
Bajeler, Wilhelm, Landwirt, Oberneisen.
Reich, Wilhelm Jr., Landwirt, Reibach.
Raab, Moritz, Zimmermeister, Wiesbaden.
Dr. Otto Wolff, Kagenelnbogen.
Dr. Wahn, Amtsgerichtsrat, Diez.
Fächinger, Wilhelm, Obersteiger, Holzappeler Hütte.
Forst, Karl, Hotelier, Niederneisen.
Bingel, Wilhelm, Gastwirt, Obernhof.
Walter, David, Berndroth.
Weis, Wilhelm Jr., Jagdaufsicher, Zimmerschied.

b) Unentgeltliche Jagdscheine.

Seel, Gemeindeförster, Hahnstätten.
Werner, Forstmeister, Diez.
Kimpel, Waldwärter, Singhofen.

Der Landrat.

Duderstadt.

J.-Nr. II. 11 904.

Diez, den 2. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister

der untenstehenden Gemeinden.

Betr.: Kosten der für die Gemeinden durch die Kgl. Oberförstereien beschafften Forstformulare.

Zu den Kosten der für die Gemeinden durch die Königl. Oberförstereien Nassau und Welschneudorf beschafften Forstformulare für das Wirtschaftsjahr 1915 haben beizutragen:

a) an die Firma P. Plaumin Wiesbaden:

Bergnassau-Scheuern 2,95 Mk., Dersinghofen 3,73 Mk., Dienethal 1,35 Mk., Dornholzhausen 5,13 Mk., Geisig 3,22 Mk., Bollschied 5,54 Mk., Miffelberg 0,84 Mk., Nassau 18,00 Mk., Niedertiefenbach 4,41 Mk., Obernhof 4,43 Mk., Oberwies 0,13 Mk., Pohl 5,13 Mk., Roth 3,57 Mk., Schweighausen 3,89 Mk., Singhofen 15,81 Mk., Sulzbach 3,24 Mk.

b) an den Buchdruckereibesitzer Georg Sauerborn in Montabaur:

Kuppenrod 1,38 Mk., Hömberg 4,50 Mk., Dausenau 12,70 Mk., Zimmerschied 1,90 Mk., Winden 6,58 Mk., Weinähr 3,88 Mk.

Die Zahlung der Beträge hat unmittelbar an den betreffenden Lieferanten zu erfolgen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Duderstadt.

Teilhaber für Bezug einer Waggonladung

Beckenlofs für Zentralheizung

sucht

Chr. Walzer, Kohlenhandlung, Nassau.